

Anhang KR-F2

Hygienische Bedingungen für den Import von österreichischem Schweinefleisch und Schweineprodukte nach Korea

Hygienische Bedingungen für das frische, gekühlte und tiefgefrorene Schweinefleisch, Schweineprodukte, wie die Innereien und usw. (nennen sich in weiterem 'Exportschweinefleisch'), die Österreich (nennt sich in weiterem 'Exportland') nach Korea exportiert, sind wie folgt:

1. Diese Notifikation bezweckt gemäß dem Artikel 32 Absatz 2 vom *Act of Prevention of Contagious Animal Diseases* die Grundsätze für Quarantänen durch das Exportland und hygienischen Zustand von Schweinefleisch und Schweinefleischprodukten, die aus Österreich (genannt im weiteren „Exportland“) in die Republik Korea exportiert werden, zu bestimmen.
2. Die Definitionen der in der hygienischen Bedingungen verwendeten Begriffe sind wie folgt:
 - a. „Schweinefleisch“ bezieht sich auf frisches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch und Fleischnebenprodukte sowie verarbeitete Produkte, die aus Hausschweinen stammen.
 - b. „Fleischnebenprodukte“ beziehen sich auf Teile wie Innereien, Kopf usw. außer Fleisch mit und ohne Knochen
 - c. „Verarbeitete Produkte“ beziehen sich auf Schinken, Würste, Speck, Dörrfleisch (dried storing meat/ nach der Definition durch MFDS) gewürztes Fleisch (seasoned meat nach MFDS) und andere Produkte, die mit Fleisch als Rohstoff verarbeitet wurden.
 - d. „Nicht verzehrbare Schweineprodukte“ beziehen sich auf die Produkte, die nicht für den menschlichen Verzehr aus Schweinen hergestellten oder mit Rohstoffen, die für

den menschlichen Verzehr aus Schweinen nicht hergestellt worden waren, verarbeitet wurden.

- e. „Die Regierung des Exportlandes“ bezieht sich auf die Quarantänebehörde des Exportlandes für Tiere und tierische Produkte.
 - f. „Der Veterinärbeamte des Exportlandes“ bezieht sich auf den Quarantänebeamten, der der zur „Regierung des Exportlandes“ gehörenden Amtstierarzt ist.
 - g. „Exportbetriebe“ beziehen sich auf die Schlachthöfe, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe und Kühllager, die Schweinefleisch usw. zum Koreaexport herstellen, verarbeiten, verpacken oder lagern.
3. Die Schweine für die Herstellung von Exportschweinefleisch müssen entweder in Österreich sowohl geboren sein als auch aufgezogen werden, oder aus dem Land stammen, das bereits von der koreanischen Regierung für den Schweinefleischexport nach Korea als qualifiziert anerkannt ist, importiert und mindestens 3 Monate lang vor der Schlachtung im Inland aufgezogen werden.
4. a. Im Exportland dürfen 1 Jahr vor dem Export keine *Maul- und Klauenseuche*, 2 Jahre vorher keine *Vesicular Stomatitis*, keine *Swine Vesicular Disease* und keine *Rinderpest*, 3 Jahre kein *African Swine Fever* aufgetreten und keine Schutzimpfungen gegen derartige Krankheiten gegeben worden sein. Im Fall von Seuchen, gegen die die Durchführung einer Stamping-Out-Politik vom koreanischen ‘Minister of A&F’ als wirksam anerkannt wird, kann diese Frist nach dem Standard der OIE ausnahmsweise verkürzt werden.
- b. Kein *Swine Fever* (Ausnahme: Wildschein) darf im Exportland 1 Jahr vor dem Export aufgetreten sein oder das Exportland muss von der koreanischen Regierung als sauberes Land anerkannt werden und keine Schutzimpfungen gegen diese Krankheit dürfen gegeben werden. Falls das Exportland *Swine Fever* aufgetreten ist, müssen Schweinefleisch usw. aus den von der koreanischen Regierung als von der Krankheit frei anerkannten Gebiete stammen.
5. An den Höfen, wo die Schweine für die Herstellung von Exportschweinefleisch geboren und aufgezogen werden, dürfen 2 Jahre vor der Schlachtung kein *Anthrax* oder 3 Jahre kein *Brucellosis* und 12 Monate davor kein *Swine Fever* und keine *Aujeszky’s Disease* aufgetreten sein. Die Höfe müssen in den Gebieten liegen, denen bzgl. derartiger

Krankheiten keine Beschränkungsmaßnahmen seitens der Regierung des Exportlandes auferlegt sind.

6.
 - a. Die Exportbetriebe müssen entsprechend den betreffenden Bestimmungen des Exportlandes gemeldet sein. Die Regierung des Exportlandes muss nach einer hygienischen Kontrolle entsprechende Betriebe der koreanischen Regierung melden. Diese Betriebe müssen von der koreanischen Behörde entweder durch vor – Ort Inspektion überprüft oder durch andere Methoden zugelassen werden.
 - b. Exportbetriebe unterliegen der Hygienekontrolle der österreichischen Veterinärbehörde und müssen bei der regelmäßig von der Regierung durchgeführten Hygieneuntersuchung makellos sein.
 - c. Exportbetriebe dürfen nicht in Gebieten liegen, in denen die unter Artikel 5 erwähnten Krankheiten auftreten. Während der Bearbeitung für den Export nach Korea, dürfen weder *Artiodactyla* noch deren Produkte, die aus den Ländern stammen, aus denen die koreanische Regierung den Import von *Artiodactyla* oder ihren Produkten nicht erlaubt, oder über diesen Ländern eingeführt worden sind, verarbeitet werden.
7. Exportschweinefleisch muss folgende Bedingungen erfüllen:
 - a. Das Exportschweinefleisch muss von Schweinen stammen, die sich bei der am Exportarbeitsplatz vom Amtstierarzt durchgeführten Tieruntersuchung und bei der Zerlegung als gesund erwiesen haben. Vor allem muss es nach der Untersuchung auf *Trichinella*, *Taeniasis Solium* und *Echinococosis* makellos sein.
 - b. Die Tiere, die keinen gleichen oder besseren Hygienestand besitzen, bzw. deren Produkte dürfen nicht an denselben Plätzen verarbeitet werden, an denen Exportschweinefleisch geschlachtet, zerlegt, bearbeitet, verpackt und gelagert wird.
 - c. Schädliche Rückstände (Antibiotika, zusammengesetzte Antibiotika, Hormone, Insektenvertilgungsmittel, Schwermetalle und radioaktive Stoffe usw.) und pathogene Mikroorganismen im Exportschweinefleisch dürfen die von der koreanischen Regierung erlaubten Werte (prinzipiell auf Basis zutreffender koreanischer Bestimmungen) nicht überschreiten.

Das Exportschweinefleisch darf keinesfalls einer Ionisierung oder einer Ultraviolettbehandlung unterzogen werden, des Weiteren dürfen nur Elemente wie Fleischweichmacher oder Konservierungsmittel eingesetzt werden, die die Zusammensetzung und die Beschaffenheit des Schweinefleisches beeinflussen, welche

den zutreffenden koreanischen Regelungen entsprechen.

d. Das Exportschweinefleisch muss derart behandelt sein, dass eine Ansteckung durch viröse Krankheiten ausgeschlossen ist. Das Verpackungsmaterial muss hygienisch und unschädlich sein. Entweder auf dem Inhalt oder auf der Packung muss die Nummer des Betriebes angegeben sein. Ein Zeichen, dass es nach einer hygienisch makellosen Methode bearbeitet wurde, ist notwendig. Das Zeichen muss der koreanischen Regierung im Vorhinein bekanntgegeben werden.

8. Der Veterinärbeamte des Exportlandes muss vor der Verladung ein Quarantänezertifikat für den Export ausstellen, in dem nachstehende Details in entweder Koreanisch oder Englisch enthalten sein müssen:

A: Schweinefleisch:

- 1) Angaben, die in den oben beschriebenen Artikeln 3, 4, 5, 6 und 7 beschrieben sind.
- 2) Produktname, Verpackungsform, Stückzahl & Gewicht (N/W; jeweiliger letzter Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieb)
- 3) Name, Anschrift & Registrierungsnummer von Schlachthöfen, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieb & Kühllager
- 4) Schlachtungsperiode (Beginndatum & Enddatum)
Verarbeitungsperiode oder Verarbeitungsperiode (Beginndatum & Beendigungsdatum)
- 5) Containernummer und die Nummer der auf dem Container aufgeklebten Verschlussunterlage bzw. Plombe
- 6) Name des Flugzeuges oder Schiffes, Verschiffungsdatum und Verschiffungsort
- 7) Anschrift und Name/Firmenname des Exporteurs & Importeurs
- 8) Ausstellungsdatum, -ort des Zertifikates und Zugehörigkeit, Position, Name und Unterschrift des Ausstellers.

9. Das Exportschweinefleisch muss unter Aufsicht des von der österreichischen Regierung beauftragten Tierarztes versiegelt werden und darf bis zur Ankunft in Korea mit keiner viralen Krankheit infiziert werden. Es muss beim Transport vor hygienischer Schädigung wie Verderbnis bewahrt werden. Über Gebiete, von denen die koreanische Regierung den Import der Artiodactyla oder deren Produkte verbietet, darf es nicht transportiert

werden, außer wenn es lediglich zur kurzen Betankung am Flughafen landet oder am Hafen anlegt.

10. Falls in Österreich die im Artikel 4. erwähnten Krankheiten oder neue die Tiere befallende böartige Seuchen auftreten bzw. dagegen Schutzimpfungen auf Verdacht einer bestehenden Infektion durchgeführt werden, muss der Import nach Korea eingestellt werden. Gleichzeitig ist es per Fax der koreanischen Regierung bekanntzugeben. Für die Wiederaufnahme des Exportes müssen mit der koreanischen Regierung neue Verhandlungen geführt werden.

11. **a.** Der Veterinärbeamte der koreanischen Regierung ist berechtigt, die Exportbetriebe bzw. Produktionsbetriebe in Österreich zu kontrollieren und die Originaldokumente zu untersuchen. Er kann den Export von österreichischem Fleisch nach Korea untersagen, falls das Ergebnis der an Ort und Stelle durchgeführten Kontrolle und Untersuchung sowie das Ergebnis der Importquarantäne die erforderlichen hygienischen Bedingungen für den Import nicht erfüllen sollten. In diesem Fall muss die österreichische Regierung dem von der koreanischen Regierung ausgesandten Veterinärbeamten bei der Kontrolle an Ort und Stelle behilflich sein.

b. Falls ein Exportbetrieb bzw. Produktionsbetrieb aufgrund des Konkurses oder der Betriebsstilllegung seine Exporttätigkeit unterbrochen hat; muss die Regierung des Exportlandes die Zulassung für den Betrieb stornieren und sofort die koreanische Regierung informieren.

c. Falls ein Exportbetrieb bzw. Produktionsbetrieb mehr als 3 Jahre lang entweder vom Zulassungsdatum oder vom letzten Exportdatum keinen Export mehr nach Korea durchgeführt hat, kann die koreanische Regierung die Zulassung des Betriebes stornieren. Vor Entscheidung einer Zulassungsstornierung (Bescheidenzuges) muss die koreanische Regierung das betreffende Anliegen an die Regierung des Exportlandes mitteilen und es mit ihm verhandeln.

d. Exportbetriebe müssen Originaldokumente über die tägliche Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung für mindestens 2 Jahre aufbewahren, sowie die Unterlagen über die Ursprungshöfe des nach Korea zu exportierenden Schweinefleisches verfügbar halten.

e. TRACEABILITY – jedes exportierende Unternehmen muss ein elektronisches Aufzeichnungsverfahren betreffend der Herkunft des Schweinefleisches für den Export nach Korea, von Beginn der Übernahme der Tiere/ Tierkörper/ Tierkörperteile bis zum Verkauf vorweisen. Dieses System muss vom Amtstierarzt jährlich mindestens einmal auf Systemtauglichkeit, Sicherheit und Nachvollziehbarkeit überprüft und dem BMGF die Ergebnisse der Überprüfung, im Rahmen der Korea Checklisten Überprüfung übermittelt und mitgeteilt werden.

12. Die Regierung des Exportlandes muss jährlich in englischer Sprache Informationen über das Untersuchungsprogramm und – ergebnisse zu schädlichen Rückständen im Fleisch (Prüfanstalt, Laboranlagen, Personal, Jahresuntersuchungsplan, Untersuchungsmethode und – ergebnisse an die koreanische Regierung einreichen.

13. Sollte das Ergebnis der Importquarantäne für Schweinefleisch usw. die erforderlichen Bedingungen für den Import nicht erfüllen, kann die koreanische Regierung die Rücksendung oder die Vernichtung des unqualifizierten Produktes anordnen sowie den Importquarantänedienst unterbrechen bzw. verweigern oder eine Exportsperr für den betroffenen Exportbetrieb verhängen.

Zum Ergänzen (2015-00, 00.00.2015)

- a) Die Notifikation tritt mit 00.00.2015 in Kraft
- b) Für Schweinefleisch usw., wofür vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Notifikation Importquarantäne beantragt wird, gelten die bestehenden (vorigen) hygienischen Bedingungen für den Import von österreichischen Schweinefleisch. (Notifikationsnr. vom MAFRA 2013-261, 07. Okt. 2013)
- c) Trotzdem gelten dies hygienischen Bedingungen nicht für Produkte wie Naturdärme (natural casing) aus Artiodactyla, deren Import bereits anderen eigenen hygienischen Bedingungen unterliegt.
- d) Gemäß dem Presidential Directive No.248 (provsions about announcement and management of directives and established rules) darf diese Notifikation nach dem Inkrafttreten mit Rücksicht auf die Änderungen von Verordnungen und Veränderungen von Gegebenheiten bis zum 00.00.2018 einer Nachprüfung unterzogen und dementsprechend verworfen oder geändert werden.